



Sechundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 87
Schutz von Personen im Katastrophenfall

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/76/495, Ziff. 7)]

76/119. Schutz von Personen im Katastrophenfall

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [71/141](#) vom 13. Dezember 2016 und [73/209](#) vom 20. Dezember 2018, in denen sie von dem Entwurf von Artikeln über den Schutz von Personen im Katastrophenfall Kenntnis nahm, den die Völkerrechtskommission auf ihrer achtundsechzigsten Tagung angenommen hatte¹,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss der Kommission, der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs von Artikeln zu empfehlen²,

besorgt Kenntnis nehmend von der steigenden Zahl der Katastrophen auf der Welt sowie von ihrer Intensität und ihren Auswirkungen auf die betroffenen Bevölkerungsgruppen,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage des Schutzes von Personen im Katastrophenfall für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

1. *dankt* der Völkerrechtskommission für den fortlaufenden Beitrag, den sie zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

2. *nimmt abermals Kenntnis* von dem von der Kommission vorgelegten Entwurf von Artikeln über den Schutz von Personen im Katastrophenfall;

¹ *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 10 (A/71/10)*, Ziff. 48.

² *Ebd.*, Ziff. 46.



3. *nimmt Kenntnis* von den in den Debatten des Sechsten Ausschusses zu diesem Thema geäußerten Auffassungen und Stellungnahmen³ sowie von den seitens der Regierungen eingegangenen Stellungnahmen und Bemerkungen zu dem Entwurf von Artikeln über den Schutz von Personen im Katastrophenfall und zur künftigen Beschlussfassung zu diesem Thema⁴;

4. *beschließt*, den Entwurf von Artikeln zu prüfen und die Empfehlung der Kommission zur Ausarbeitung eines Übereinkommens durch die Generalversammlung oder eine internationale Bevollmächtigtenkonferenz auf der Grundlage des Entwurfs von Artikeln oder jedes andere mögliche Vorgehen in Bezug auf den Entwurf von Artikeln weiter zu behandeln, auch unter Berücksichtigung der in den Debatten des Sechsten Ausschusses geäußerten Auffassungen und Stellungnahmen sowie der seitens der Regierungen eingegangenen Stellungnahmen und Bemerkungen, und zwar im Rahmen einer auf der achtundsiebzigsten und neunundsiebzigsten Tagung der Versammlung für vier volle aufeinanderfolgende Tage einzuberufenden Arbeitsgruppe des Ausschusses;

5. *beschließt außerdem*, dass die Arbeitsgruppe dem Sechsten Ausschuss auf der neunundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Beratungen Bericht erstatten wird, mit dem Ziel, dass der Ausschuss der Versammlung eine Empfehlung zur weiteren Beschlussfassung in Bezug auf den Entwurf von Artikeln unterbreitet;

6. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, in der Zeit vor der achtundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung den inhaltlichen Dialog auf informeller Basis fortzuführen;

7. *beschließt*, den Punkt „Schutz von Personen im Katastrophenfall“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*49. Plenarsitzung
9. Dezember 2021*

³ Siehe [A/C.6/71/SR.20](#), [A/C.6/71/SR.21](#), [A/C.6/71/SR.22](#), [A/C.6/71/SR.23](#), [A/C.6/71/SR.24](#), [A/C.6/71/SR.30](#), [A/C.6/73/SR.31](#), [A/C.6/75/SR.17](#), [A/C.6/75/SR.18](#), [A/C.6/75/SR.19](#), [A/C.6/76/SR.12](#) und [A/C.6/76/SR.13](#).

⁴ Siehe [A/73/229](#) und [A/75/214](#).